

A. Mindestanforderungen

1. Mindestbeteiligungsquote der Stadtwerke an der Kooperationsgesellschaft von 51 %.
2. Die Rechtsform der Kooperationsgesellschaft ist die GmbH oder GmbH & Co. KG.
3. Die Kooperationsgesellschaft wird Konzessionsnehmer und Netzeigentümer (für den Fall, dass die Bietergemeinschaft im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens den Zuschlag erhält).
4. Die Umsetzung des Kooperationsangebotes erfolgt zunächst im Rahmen des Pachtmodells.
5. Ausgestaltung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorgaben für kommunale Beteiligungsunternehmen.

Angebote, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden von den Stadtwerken im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

A. Auswahlkriterien

Auswahlkriterium	Faktor	Maximal-punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
I. Konsortialvertrag			
1. Errichtung der gemeinsamen Kooperationsgesellschaft			
Gründungsvorgang		Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 1. gehörenden Unterkriterien aa), bb), cc) und dd) erzielten Punktwerten zusammen.	
aa) Rechtsform der Kooperationsgesellschaft	1	5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird die Rechtsform der Kooperationsgesellschaft bewertet. Nach den Mindestanforderungen kommen als Rechtsform für die Kooperationsgesellschaft die GmbH und die GmbH & Co. KG in Betracht. Die Stadtwerke wünschen eine auf das jeweilige Modell angepasste und möglichst effiziente Ausgestaltung der Gesellschaft.
bb) Eintrittszeitpunkt der Stadtwerke	2	10	Bewertet wird, zu welchem Zeitpunkt der Eintritt der Stadtwerke in die Kooperationsgesellschaft vorgesehen ist. Gewünscht ist ein Eintrittszeitpunkt, der die Risiken der Stadtwerke minimiert.
cc) Höhe der Eintrittsbeteiligung in %	2	10	Die Stadtwerke wünschen eine Eintrittsbeteiligung in Höhe von 51 %.
2. Übertragung von Gesellschaftsanteilen			
a) Put-/Call-Optionen der Gesellschafter		Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 2. a) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten zusammen.	
aa) Zeitpunkt der Optionen	4	20	Die Stadtwerke wünschen konsortialvertragliche Regelungen, die Ihnen ermöglichen, weitere Gesellschaftsanteile zu erwerben oder Gesellschaftsanteile an dem Kooperationspartner zu veräußern. Im Rahmen des Kriteriums I. 2. a) aa) wird bewertet, wann und wie oft entsprechende Optionen eingeräumt werden.
bb) Umfang der Optionen	6	30	Im Rahmen des Kriteriums I. 2. a) bb) wird bewertet, in welchem Umfang die Stadtwerke Geschäftsanteile erwerben bzw. veräußern können. Angestrebt wird eine Regelung, die es den Stadtwerken ermöglicht, sämtliche Geschäftsanteile des Kooperationspartners zu erwerben bzw. sämtliche Geschäftsanteile an den Kooperationspartner zu veräußern.

b) Kaufpreis Gesellschaftsanteile			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 2. b) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten zusammen.
aa) Bei Eintritt in die Kooperationsgesellschaft	3	15	Bewertet wird die Methode zur Ermittlung des Kaufpreises der Geschäftsanteile zum Zeitpunkt des Eintritts der Stadtwerke in die Kooperationsgesellschaft. Gewünscht wird - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - ein möglichst geringer Kaufpreis.
bb) Bei Ausübung der Optionen nach Ziffer I.2.a)	3	15	Bewertet wird die Methode zur Ermittlung des Kaufpreises der Geschäftsanteile bei Ausübungen der Put- bzw. Call-Option. Gewünscht wird - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - eine für die Stadtwerke möglichst vorteilhafte Regelung.
3. Übernahme der Netze durch die Kooperationsgesellschaft			
a) Erwerb der Netze			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 3. a) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten zusammen.
aa) Ermittlung des Netzwertes	2	10	Die Stadtwerke erwarten Aussagen dazu, wie der Wert der Netze bei deren Erwerb durch die Gesellschaft ermittelt wird und welchen Kaufpreis der Bewerber bereit ist zu zahlen. Positiv gewertet wird hier ein Netzkaufpreis, der eine dauerhafte Wirtschaftlichkeit der Kooperation realistisch erscheinen lässt und gleichzeitig so ausgestaltet ist, dass er gegebenenfalls erforderlichen Netzübernahmeverhandlungen nicht entgegensteht. Weder ein besonders hoher noch ein besonders niedriger Kaufpreis führen damit automatisch zu einer guten Bewertung. Es werden Aussagen zur Methodik der Ermittlung des Netzkaufpreises erwartet.
bb) Möglichkeiten eines Vorbehaltskaufs	1	5	Für den Fall, dass der Altkonzessionär einen Kaufpreis fordert, der über dem von dem Bewerber ermittelten Kaufpreis liegt, sollte der Bewerber seine Bereitschaft zu einem Kauf unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Prüfung der Angemessenheit des Kaufpreises bzw. zu der Ergreifung anderer Rechtsmittel darlegen und verbindlich regeln.
b) Zeitplan der Netzübernahmen (regulierungsoptimale Vorgehensweise)	2	10	Die Stadtwerke erwarten, dass Zeitpläne für die Netzübernahmen vorgelegt werden. Positiv bewertet werden realistische Zeitpläne, die eine regulatorisch optimale Ausgestaltung der Investitionen darstellen.
c) Umfang der zu übernehmenden Anlagen			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 3. c) gehörenden Unterkriterien aa), bb) und cc) erzielten Punktwerten zusammen.
aa) technische Netztrennung	2	10	Im Angebot soll dargestellt werden, wie die technischen Netztrennungen erfolgen und welche Anlagen übernommen werden sollen. Die Stadtwerke streben möglichst umfassende Netzübernahmen an, sofern der Betrieb der jeweiligen Anlagen wirtschaftlich darstellbar ist.
bb) Kostentragung	2	10	Bewertet wird eine Aussage zur Aufteilung der Netztrennungskosten. Die Regelung soll der derzeit geltenden Rechtslage entsprechen und so ausgestaltet sein, dass sie gegebenenfalls erforderlichen Netzübernahmeverhandlungen nicht entgegen steht.
cc) Vorgehen (Dauer, Komplexität der Realisierung)	2	10	Im Angebot soll dargestellt werden, mit welchem technischen Aufwand für die Netztrennungen gerechnet wird und wie die Netztrennungen zeitlich ausgestaltet werden sollen. Positiv gewertet wird hier ein realistischer Zeit- und Ablaufplan, der effiziente Netztrennungen erkennen lässt.

4. Ausgestaltung der Tätigkeit der Gesellschaft			
a) Prämissen für die Geschäftstätigkeit	3	15	Die Stadtwerke wünschen eine Regelung zu den Prämissen der Geschäftstätigkeit der Kooperationsgesellschaft. Positiv bewertet wird eine Regelung, die die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichtet, bei allen Entscheidungen auf einen umweltfreundlichen und energieeffizienten Geschäftsbetrieb hinzuwirken [sowie die Klimaschutzziele der Stadt zu berücksichtigen].
b) Ausgestaltung des Pachtmodells			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. b) gehörenden Unterkriterien aa), bb), cc) und dd) erzielten Punktwerten zusammen.
aa) Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten	2	10	Bewertet werden Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten des Pachtvertrags. Gewünscht ist eine Laufzeit, die sich an der Laufzeit des abzuschließenden Konzessionsvertrages bzw. des daraus folgenden Netzbetriebs orientiert. Darüber hinaus wünschen die Stadtwerke möglichst umfassende und frühzeitige einseitige Kündigungsmöglichkeiten zugunsten der Kooperationsgesellschaft.
bb) Voraussetzungen einer Kündigung	2	10	Im Angebot soll dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Kündigung des Pachtvertrags erfolgen kann. Berücksichtigt wird hierbei insbesondere, welches Gremium der Kooperationsgesellschaft für die Kündigung des Pachtvertrags zuständig ist und mit welchen Mehrheiten die Kündigung beschlossen wird. Gewünscht ist, dass die Vertreter der Stadtwerke in dem zuständigen Gremium alleine über die Ausübung der Kündigung entscheiden können.
cc) Pachtzins	2	10	Im Angebot soll das Verfahren zur Ermittlung des Pachtzinses dargestellt und erläutert werden. Positiv gewertet wird eine Systematik, die die Wirtschaftlichkeit der Kooperationsgesellschaft dauerhaft sicherstellt.
dd) Abgrenzung Instandhaltung - Investitionen	2	10	Im Hinblick auf die im Rahmen von Pachtverträgen übliche Aufteilung der Kostentragung nach Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen sollen im Angebot Aussagen zur Abgrenzung der beiden Begriffe getroffen werden. Darüber hinaus soll dargestellt werden, wie eine regulierungsoptimale Ausgestaltung der Investitionstätigkeit erreicht werden kann. Positiv bewertet werden Regelungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Kooperationsgesellschaft fördern.
ee) Einfluss der Stadtwerke auf Investitionen	2	10	Gewünscht ist eine Regelung, die den Stadtwerken das Recht einräumt, möglichst weitgehend über Investitionen mitzubestimmen und Investitionen vorzuschlagen. Neben entsprechenden Befugnissen im Pachtvertrag werden hier auch Zuständigkeiten und Mehrheitserfordernisse im Rahmen des Gesellschaftsvertrags bzw. Regelungen des Konsortialvertrags berücksichtigt.
c) Wechsel des Netzbewirtschaftungsmodells (z.B. zum Betriebsführungsmodell)			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. c) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten zusammen.
aa) Zeitpunkt des möglichen Wechsels	5	25	Bewertet wird die Möglichkeit, das Netzbewirtschaftungsmodell während der Laufzeit des Konsortialvertrags wechseln zu können (z.B. vom Pachtmodell auf ein Betriebsführungsmodell). Erwartet wird in diesem Zusammenhang eine Regelung zum Zeitpunkt eines möglichen Wechsels (korrespondierend zur möglichen Kündigung des Pachtvertrags). Positiv bewertet werden möglichst häufige und frühzeitige Möglichkeiten des Wechsels.
bb) Voraussetzungen für einen Wechsel	5	25	Im Angebot soll dargestellt werden, welche Voraussetzungen für den Wechsel des Netzbetriebsmodells erfüllt werden müssen. Bewertet werden dabei neben Zuständigkeiten auch die erforderlichen Mehrheiten bei der Beschlussfassung der Kooperationsgesellschaft. Die Stadtwerke wünschen möglichst umfassende Befugnisse. Positiv bewertet wird darüber hinaus die Verpflichtung des Bewerbers, der Kooperationsgesellschaft zu den benannten Zeitpunkten Betriebsführungsleistungen anzubieten bzw. sich an einem förmlichen Vergabeverfahren der Kooperationsgesellschaft über die Vergabe der Betriebsführungsleistungen zu beteiligen.

5. Finanzierung der Kooperationsgesellschaft			
a) Eigenkapitalquote (optimale Eigenkapitalausstattung in netzentgeltkalkulatorischer Hinsicht)	2	10	Die Kooperationsgesellschaft sollte regulierungsoptimal finanziert sein. Die Stadtwerke werden die optimale Ausgestaltung der Eigenkapitalquote in Bezug auf das Gesamtmodell bewerten. Berücksichtigt wird dabei insbesondere eine regulierungsoptimale Finanzierung entsprechend den Vorgaben der StromNEV.
b) Sicherstellung einer ausreichenden Kapitalausstattung während der Laufzeit der Kooperation	2	10	Im Angebot soll dargestellt werden, wie die Kapitalausstattung über die Laufzeit der Kooperation sichergestellt werden kann.
6. Laufzeit und Beendigung des Konsortialvertrages			
a) Laufzeit der Kooperation			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 6. a) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten zusammen.
aa) Laufzeit und ordentliche Kündigung	2	10	Der Konsortialvertrag soll eine Regelung zu der Laufzeit der Kooperation enthalten. Gewünscht ist eine Laufzeit, die sich an der Laufzeit des abzuschließenden Konzessionsvertrages bzw. des daraus folgenden Netzbetriebs orientiert. Darüber hinaus wünschen die Stadtwerke möglichst häufige und frühzeitige einseitige Kündigungsmöglichkeiten.
bb) Rechtsfolgen einer Kündigung	2	10	Gewünscht ist eine Regelung zu den Folgen einer Kündigung (betreffend sowohl die ordentliche als auch die außerordentlichen Kündigung). Die Stadtwerke wünschen eine Regelung, die den kündigenden Gesellschafter berechtigt, die Geschäftsanteile des anderen Gesellschafter zu einem bestimmten Kaufpreis (z.B. Ertragswert) zu erwerben.
b) Sonderkündigungsrechte (Change of Control etc.)	3	15	Die Stadtwerke erwarten eine Regelung zu Sonderkündigungsrechten, insbesondere in Form einer Change of Control Klausel für den Fall der Änderung der Gesellschafterstruktur des Kooperationspartners oder gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem Kooperationspartner verbundenen Unternehmen.
7. Möglichkeiten zur steuerlichen Optimierung / steuerlicher Querverbund			
a) Möglichkeit der Integration von weiteren Geschäftsfeldern zur Herstellung eines steuerlichen Querverbunds	1	5	Das Angebot soll eine Regelung enthalten, die es den Stadtwerken ermöglicht, den steuerlichen Querverbund mit verlustbringenden Einrichtungen zu nutzen. Zur Integration weiterer Geschäftsfelder in den steuerlichen Querverbund sollte der Vertrag die Zustimmung des Kooperationspartners zur Aufnahme weiterer Geschäftsfelder und der damit verbundenen Änderung des Gesellschaftsvertrags möglichst verbindlich vorgeben.
b) Berücksichtigung möglicher Verluste im Rahmen der Gesellschaft	1	5	Gewünscht ist eine Regelung, die möglichst konkret vorgibt, wie ein Ausgleich gegebenenfalls entstehender Verluste aus dem steuerlichen Querverbund auf Gesellschafterebene erfolgen soll. Positiv gewertet wird dabei eine Regelung, die einen möglichst einfachen und effizienten Umgang mit den Verlusten ermöglicht.
Zwischenergebnis Konsortialvertrag		340	

II. Gesellschaftsvertrag			
1. Ausgestaltung der Kooperationsgesellschaft			
a) Sitz der Kooperationsgesellschaft	4	20	Die Stadtwerke wünschen, dass die Kooperationsgesellschaft ihren Sitz im Gebiet der Stadt Lörrach hat.
b) Ausgestaltung des Gegenstandes der Kooperationsgesellschaft	2	10	Gegenstand der Kooperationsgesellschaft soll zunächst der Erwerb, die Verpachtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau des Stromversorgungsnetzes in der Stadt Lörrach sein.
c) Geschäftsführung			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 1. c) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten zusammen.
aa) Anzahl/Bestellung durch Gesellschafter	2	10	Die Stadtwerke erwarten eine Regelung zur Besetzung der Geschäftsführung. Gewünscht wird die Bestellung von zwei Geschäftsführern, wobei jeder Gesellschafter berechtigt ist, einen Geschäftsführer zu benennen.
bb) Umfang/Aufteilung der Aufgaben	2	10	Gewünscht wird eine Aussage zu der Aufteilung der Geschäftsführungsaufgaben unter den Geschäftsführern. Der Gesellschaftsvertrag sollte vorsehen, dass die Stadtwerke zunächst den kaufmännischen Geschäftsführer benennen, wobei ein Wechsel der Zuständigkeiten auf Wunsch der Stadtwerke möglich sein sollte.
d) Änderung der Beteiligungsverhältnisse			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 1. d) gehörenden Unterkriterien aa), bb), cc), dd) und ee) erzielten Punktwerten zusammen.
aa) Vorgehen bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Gesellschaftsanteile	4	20	Gewünscht ist eine Regelung betreffend rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile. Positiv bewertet wird dabei eine Regelung, die für Verfügungen möglichst weitreichende Zustimmungserfordernisse des jeweils anderen Gesellschafters vorsieht. Gewünscht ist auch ein Zustimmungserfordernis bei einer Übertragung der Geschäftsanteile auf ein verbundenes Unternehmen gemäß § 15 ff AktG.
bb) Kündigungsmöglichkeiten	3	15	Gewünscht ist eine Aussage, wann und unter welchen Voraussetzungen die Gesellschaft vorzeitig gekündigt werden kann. Die Stadtwerke wünschen die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung erstmals mit Beendigung des Konzessionsvertrages.
cc) Vorkaufsrechte zugunsten der Stadtwerke	4	20	Die Stadtwerke wünschen sich für den Fall einer Verfügung über Geschäftsanteile ein einseitiges Vorkaufsrecht mit einer Frist zur Ausübung dieses Rechts von mindestens drei Monaten.
dd) Vorgehen bei Ausschluss eines Gesellschafters/Einziehung	3	15	Gewünscht sind Aussagen dazu, in welchen Fällen und unter welchen weiteren Voraussetzungen (z.B. Zuständigkeiten und nötige Mehrheiten) der Ausschluss eines Gesellschafters bzw. die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters erfolgen kann.
ee) Ermittlung der Abfindung	3	15	Bewertet werden die Ermittlungsmethode und die Zahlungsmodalitäten der Abfindung, die in den Fällen der Ausübung des Vorkaufsrechts, der Kündigung und des Ausschlusses / der Einziehung jeweils an den ausscheidenden Gesellschafter zu leisten ist.

2. Beschlussfassung im Rahmen der Kooperationsgesellschaft				
a) Stimmgewichtung in den Gremien			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 2. a) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten zusammen.	
aa) Gesellschafterversammlung	2	10	Die Stadtwerke erwarten Angaben zur Stimmgewichtung in der Gesellschafterversammlung. Positiv gewertet wird hierbei eine Stimmengewichtung im Verhältnis zur jeweiligen Gesellschaftsbeteiligung.	
bb) Aufsichtsrat	2	10	Die Stadtwerke erwarten Angaben zur Stimmgewichtung im Aufsichtsrat. Positiv gewertet wird hierbei eine Stimmengewichtung im Verhältnis zur jeweiligen Gesellschaftsbeteiligung.	
b) Erforderliche Mehrheiten bei der Beschlussfassung in den Gremien			Die Punktzahl setzt sich aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 2. b) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten zusammen.	
aa) Gesellschafterversammlung	3	15	Bewertet werden die Entscheidungsbefugnisse der Stadtwerke im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Berücksichtigt wird dabei, welche Beschlüsse die Stadtwerke in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Zustimmung des Bewerbers fassen können. Die Stadtwerke streben möglichst umfassende Entscheidungsbefugnisse an.	
bb) Aufsichtsrat	3	15	Bewertet werden die Entscheidungsbefugnisse der Stadtwerke im Rahmen des Aufsichtsrats. Berücksichtigt wird dabei, welche Beschlüsse die Vertreter der Stadtwerke im Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit ohne Zustimmung des Bewerbers fassen können. Die Stadtwerke streben möglichst umfassende Entscheidungsbefugnisse an.	
c) Zuständigkeitsverteilungen zwischen den Gremien		3	15	Bewertet wird die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gremien unter Berücksichtigung der kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften. Die Stadtwerke erwarten eine Ausgestaltung, die den gemeindlichen Einfluss angemessen sichert und gleichzeitig eine praktikable Führung der Geschäfte zulässt.
Zwischenergebnis Gesellschaftsvertrag			200	

III. Businessplan			
1. Aufbau der Planungsrechnung			
a) Simulation der kalkulatorischen Restwerte des Stromverteilernetzes unter Berücksichtigung angemessener Plan-Investitionen für einen 20-jährigen Betrachtungszeitraum	3	15	Der Businessplan soll die Entwicklung der kalkulatorischen Restwerte des Stromverteilernetzes ab dem angedachten Übernahmzeitpunkt [01.01.2019] für einen 20-jährigen Betrachtungszeitraum simulieren. Basis für die Simulation der kalkulatorischen Restwerte sind folgende Ausgangswerte zum Stichtag [01.01.2019]: kalk. Restwert für das Stromverteilernetz [...] Mio. Euro (inkl. nicht aufgelöster Baukostenzuschüsse von [...] Mio. Euro). Für den 20-jährigen Betrachtungszeitraum ist eine angemessene Investitionsplanung zu erstellen, die eine langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Netzes sicherstellt. Hinweise: 1). Der angegebene kalk. Restwert berücksichtigt den Tagesneuwertanteil der Altanlagen gem. § 6 Abs. 2 StromNEV. 2). Die für die wertmäßige Differenzierung in Alt- und Neuanlagen getroffene Annahme sollte gem. Punkt 2 a) dokumentiert werden.
b) Prognose der Netzkostenentwicklung in den Photojahren und Ableitung kostenbasierter Pachterlöse im Planungszeitraum	4	20	Die Stadtwerke erwarten eine Ableitung kostenbasierter Pachterlöse der Kooperationsgesellschaft für den 20-jährigen Planungszeitraum auf Basis der zukünftigen Photojahre Strom 2021, 2026 und 2031. Unter Berücksichtigung des kostenbasierten Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Pachterlöse in den Photojahren (in Anlehnung an § 6 ARegV) sollen anschließend die in der darauffolgenden Regulierungsperiode jährlich zu erwartenden Pachterlöse prognostiziert werden.
c) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (20-jähriger Betrachtungszeitraum)	3	15	Der vom Bewerber zu erstellende Businessplan sollte eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung zur Darstellung der zukünftig zu erwartenden Erträge und Aufwendungen der Kooperationsgesellschaft enthalten und einen 20-jährigen Betrachtungszeitraum abbilden.
d) Plan-Bilanzen (20-jähriger Betrachtungszeitraum)	3	15	Der vom Bewerber zu erstellende Businessplan sollte Plan-Bilanzen zur Gegenüberstellung der zukünftigen Entwicklung der Aktiva und Passiva der Kooperationsgesellschaft enthalten und einen 20-jährigen Betrachtungszeitraum abbilden.
e) Plan-Cashflow-Rechnung (20-jähriger Betrachtungszeitraum)	3	15	Der vom Bewerber zu erstellende Businessplan sollte eine Plan-Cashflow-Rechnung zur Darstellung der zukünftigen Entwicklung der Ein- und Auszahlungen der Kooperationsgesellschaft enthalten und einen 20-jährigen Betrachtungszeitraum abbilden.
2. Planungsprämissen			
a) Dokumentation der Planungsprämissen	3	15	Die im Rahmen der Erstellung des Businessplans getroffenen Planungsprämissen sollen auf einem Prämissenblatt dokumentiert und dem Businessplan beigelegt werden. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Ansätze und des Businessplans.
b) Berücksichtigung der Vorgaben für den Aufbau der Planungsrechnung	4	20	Die Stadtwerke haben in den Kriterien für die Kooperationspartnersuche bereits grundlegende Planungsprämissen für den Aufbau des Businessplans festgehalten. Die genannten Planungsprämissen bilden die betriebswirtschaftliche Zielsetzung der Stadtwerke ab und stellen die Mindestanforderungen an den zu erstellenden Businessplan dar. Sofern abweichende Annahmen getroffen werden, sind diese vom Bewerber zu begründen.
c) Nachvollziehbarkeit der gewählten Planungsprämissen	3	15	Die getroffenen Annahmen sollen begründet und auf die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Quellen soll verwiesen werden. Hierbei ist insbesondere auf die relevanten Regelungen der Anreizregulierungsverordnung sowie der Stromnetzentgeltverordnung abzustellen.
d) Ableitung der abgeschätzten Netzkaufrispreise bzw. der Anteilskaufpreise (Beteiligungsquote der Stadtwerke: 51%)	3	15	Für den Businessplan sollen die Netzkaufrispreise für die Übernahme des Stromverteilernetzes bzw. ein Anteilskaufpreis (Beteiligungsquote 51 %) für den Einstieg der Stadtwerke in die Kooperationsgesellschaft abgeleitet und dargestellt werden. Auf dieser Basis kann auf Ebene der Stadtwerke der zukünftige Kapitalbedarf abgeschätzt werden. Im Rahmen des Businessplans dient der abgeschätzte Netzkaufrispreis bzw. der Anteilskaufpreis für den Einstieg der Stadtwerke in die Kooperationsgesellschaft als Ausgangsgröße für die Ableitung der Rentabilität auf das eingesetzte Kapital der Stadtwerke.
3. Ermittlung der Rentabilität für die Stadtwerke aus der Beteiligung an der Kooperationsgesellschaft			
a) Ableitung der kalk. Restwerte / des betriebsnotwendigen Eigenkapitals <u>am Ende</u> des Planungszeitraums (anteiliges Eigentum der Stadtwerke)	6	30	Die Stadtwerke erwarten eine Aussage zur Wertentwicklung des von den Stadtwerken einzusetzenden Eigenkapitals. Für die Ableitung der Wertentwicklung ist der kalkulatorische Restwert des Stromverteilernetzes bzw. das zugeordnete betriebsnotwendige Eigenkapital im letzten Jahr des Planungszeitraums (Eigenkapitalbaustein am Ende der Laufzeit; kalkulatorischer Restwert abzgl. Fremdkapital und nicht aufgelöste BKZ) anzugeben.

b) Rendite des eingesetzten Eigenkapitals	5	25	Im Ergebnis soll dargestellt werden, welche Rentabilität auf das eingesetzte Eigenkapital der Stadtwerke aus der Beteiligung an der gemeinsamen Kooperationsgesellschaft erzielt werden kann. Bewertet wird die Rendite des eingesetzten Eigenkapitals als interner Zinsfuß unter Berücksichtigung des einzusetzenden Kapitals der Stadtwerke bei Eintritt in die Gesellschaft, der Mittelzuflüsse an die Stadtwerke im Planungszeitraum und der Anteilswert (vgl. Ziffer III.3.a)) der Stadtwerke am Ende des Planungszeitraums unter Verwendung der Excel Funktion IKV (Formel zur Bestimmung der internen Verzinsung).
Zwischenergebnis Businesscase		200	
Maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl		740	

Bewertungssystematik:

Im Rahmen der Bewertung der Angebote werden bei jedem Kriterium je nach Grad der Zielerreichung Punktwerte vergeben. In jedem Kriterium können dabei 0 bis 5 Punkte vergeben werden. Bei der Auswertung bekommt dasjenige Angebot die volle Punktzahl (5), das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bewerbers, entsprechend niedrigere Bepunktung. Wird bezüglich eines Auswahlkriteriums kein oder kein wertbares Angebot abgegeben, erhält das betreffende Angebot in Bezug auf dieses Auswahlkriterium 0 Punkte. Die Vergabe identischer Punktwerte an mehrere Angebote ist zulässig, wenn der Grad der Zielerreichung der Angebote im Rahmen des entsprechenden Kriteriums für die Stadtwerke gleich vorteilhaft ist.

Die Gewichtung der Kriterien und Unterkriterien untereinander erfolgt über den Faktor, der den einzelnen Kriterien zugeordnet ist. Der bei den einzelnen Kriterien jeweils zu vergebende Wert errechnet sich durch Multiplikation des erreichten Punktwertes eines Angebots mit dem dem jeweiligen Kriterium zugeordneten Faktor. Die Gesamtpunktzahl eines Angebots errechnet sich im Ergebnis durch Addition der bei den Unterkriterien erreichten Werte.